

Lehnsverband ist aufgehoben“ bei der zweiten Lesung in die Worte: „der Lehnsverband ist aufzuheben“ umgewandelt.

Auch in andern Staaten, in denen man zu Ausführung der §. 39 der Grundrechte versprochen, z. B. im Großherzogthum Hessen, hat man auf diese Weise jene Bestimmung derselben verstanden.

Die dritte Deputation der jetzigen hohen Kammer findet allerdings ebenfalls keineswegs begründet, daß die im Königreich Sachsen publicirten Grundrechte unentgeltliche Aufhebung des oberlehnsherrlichen Lehnsvertrages vorschreiben, sie ist vielmehr überzeugt, daß dieselben den Gesetzgebungen der Einzelstaaten sowohl in Beziehung auf die Art und Weise der Aufhebung des Lehnsverbandes, als auch in Beziehung auf die Entschädigungsfrage völlig freie Hand lassen.

Hiernach glaubt die Deputation auf die gedachten Bestimmungen der Grundrechte bei Begutachtung der vorliegenden Petitionen keine weitere Rücksicht nehmen zu sollen.

Würde sie auch gegen die Aufhebung des Lehnsverbandes nach Oben wenig einzuwenden haben, so hält sie sich doch dagegen für verpflichtet, gleich im Voraus zu erklären, daß sie einen vernichtenden Eingriff in die, in das Bereich des Privat- und Familienrechtes gehörigen Rechte der Mitbelehnten nicht würde gutheißen können, und jedenfalls nach Aufhebung des oberlehnsherrlichen Verbandes die Lehne als *seuda inter partes* würden fortbestehen müssen. Auf die Frage aber, ob der Lehnsverband zwischen Vasallen und Lehnherren unentgeltlich aufzuheben sei, glaubt sie hier nicht eingehen zu sollen, da diese Frage außerhalb des Bereichs der Anträge der Petenten liegt und also auch über die ihr aufgetragene Begutachtung hinausgeht, obschon vielfache Billigkeitsgründe dafür sprechen dürften. Jedenfalls würde durch die sofortige unentgeltliche Aufhebung des Lehnsverbandes nach Oben die Staatscasse ein gerade in jetziger Zeit sehr empfindlicher Ausfall treffen.

Erwägt man nämlich, daß nach der Angabe des von der Deputation zugezogenen königlichen Herrn Commissars von den bereits allodificirten Lehngütern ein jährlicher Allodificationscanon von circa 5900 Thlr. der Staatscasse zufließt, in den Erbländen allein noch gegen 300 Lehngüter bestehen, welche noch nicht allodificirt sind und bei eintretender Erbverwandlung, selbst bei Ausnahme der Schönburg'schen Lehne und der Herrschaft Wildenfels, einen jährlichen Betrag von circa 6000 Thlr. Allodificationscanon der Staatscassen einbringen würden, daß ferner sich der jährliche Ertrag dieser Canones bei Allodification der beim Lehnhof zu Bauken und bei den Untergerichten relevirenden Lehne vorläufig auf ohngefähr 4000 Thlr. veranschlagen lasse, so kann man den Gegenstand allerdings vom finanziellen Standpunkte aus als nicht unbedeutend betrachten. Nicht unerwähnt darf übrigens hierbei gelassen werden, daß wenigstens zeither schon die oberlehnsherrlichen Rechte rücksichtlich der Allodification der Lehnannehen bereits insofern sehr mild gehandhabt worden sind, als den Vasallen die Ablösungscapitale für Dienste, Huthungen etc. auf Seiten des Lehnsherrn ganz freigegeben worden sind.

cf. Gesetz vom 17. März 1832, Gesetzsammlung vom Jahre 1832 S. 166.

Dagegen glaubt die Deputation, daß die möglichste Erleichterung der Beseitigung der noch bestehenden Rechte des oberlehnsherrlichen Verbandes eben so sehr der Ge-

rechtigkeit entspreche, als wünschenswerth sei, und daher die Allodification der Lehnen größere Erleichterung erhalten möchte, theils weil der ursprünglich auf persönlicher Dienstpflicht beruhende Lehnsverband zwischen Lehnsherrn und Vasallen im jetzigen Augenblicke zum größten Theile seine politische Bedeutung verloren hat, theils weil die Lehngüter zu gleichen Opfern für den Staat, zu gleichen Lasten und Verpflichtungen beigezogen worden sind, wie die Allodialgüter, und es daher in der Billigkeit liegt, ihren Besitzern wenigstens die Befreiung ihrer Lehnsgrundstücke von den lästigen Fesseln, Kosten, Lehnsstrafen und Erschwerungen, welche der Lehnsverband mit sich bringt, zu erleichtern, soweit Privatrechte Dritter dadurch nicht verletzt werden.

Insbondere dürfte es auch wünschenswerth sein, die auf dem Falle stehenden Lehne gegen eine billige, wenn auch etwas höhere als für solche Lehne, welche auf mehr als zwei Augen stehen, zu gewährende Entschädigung in Allodium verwandeln zu dürfen, auch gleiche oder ähnliche, vielleicht noch erweiternde Bestimmungen, wie sie das Torgauer Ausschreiben vom 8. Mai 1583 (C. A. I. 147) in Bezug auf Consense der Mitbelehnten, bei Alienationen der Lehne enthält, hinsichtlich der Einwilligung der Mitbelehnten zu Allodificationen getroffen werden, und die hohe Staatsregierung von der Kammer ersucht werde, eine dahin gehende Gesetzesvorlage zu gewähren.

Die Deputation empfiehlt daher ad I. der Petition der Kammer:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Erleichterung der Allodification der Lehnen, namentlich auch hinsichtlich der auf dem Falle stehenden Lehnen durch eine Gesetzesvorlage zu gewähren.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun bezüglich des ersten Theils des Berichts die Discussion zu eröffnen sein, und ich werde dem Herrn v. Mehsch als ersten Redner das Wort ertheilen.

v. Mehsch: Meine Herren! Ich habe die vorliegende Petition zu der meinigen gemacht und hatte, wie im Berichte Seite 537 erwähnt worden ist, auch noch einen besondern, die mitbelehnschaftlichen Verhältnisse betreffenden Antrag bei der geehrten Deputation eingereicht; ich fand mich aber veranlaßt, selbigen später wieder zurückzuziehen, weil ich mich einestheils überzeugte, daß er in wohlervorbene Privateigenthumsrechte zu tief eingriff, anderntheils aber durch die Beschlüsse, die in der zweiten Kammer sowohl, wie in der diesseitigen zu §. 30 des Gesetzentwurfs, Nachträge zu dem Ablösungsgesetze betreffend, gefaßt worden, wenigstens einige Uebelstände gehoben worden sind, auf deren Beseitigung ich namentlich einen Werth legte. Was nun die vorliegende Petition betrifft, so habe ich in Betreff des ersten Theils Folgendes zu bemerken. Der Lehnsverband hat jedenfalls die gute Eigenschaft, daß er dazu dient, den Besitzern, Mitbesitzern und Anwärtern eines Lehnscomplexes eine feste Garantie zu gewähren für dessen unzertrennte Erhaltung auf eine lange Zeit hinaus, und ich bin, meine Herren, weit entfernt, irgendwie in dieser Beziehung an diesem Verbande etwas lockern zu wollen; andererseits unterliegt es aber auch gewiß